



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand Oktober 2020)

der

SPICE media production GmbH

Ruppersdorfer Weg 23

23669 Timmendorfer Strand

Handelsregisternummer: Amtsgericht Lübeck HRB 19408 HL

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 292 061 629

## **1. Allgemeines, Ansprechpartner**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienst- und Werkleistungen der SPICE media production GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder kurz „AN“). Diesen Bedingungen entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend auch kurz „AG“) erkennt der AN nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Individualvereinbarungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 1.2 Die Parteien vereinbaren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses leiten und berechtigt sind, erforderliche Entscheidungen zu treffen. Veränderungen in den benannten Personen haben sich die Parteien jeweils unverzüglich mitzuteilen.

## **2. Leistungszeit**

- 2.1 Der Beginn der vom AN angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Vereinbarte Fristen und Termine gelten stets als ungefähr und sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Leistungszeit wird vom Tag der Auftragsbestätigung bis zum Abschluss der Arbeiten bzw. bis zur Abnahme berechnet. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins ist der AN ab Zugang einer schriftlichen Mahnung des AG verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung innerhalb von 2 Wochen auszuführen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der AN in Verzug.
- 2.2 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung des AN setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des AG voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Insbesondere behält es sich der AN vor, weitere Leistung zurück zu halten, wenn der AG Rechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen nicht leistet.
- 2.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den AN, die Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die dem AN die rechtzeitige Leistung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis darüber hat der AN zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder beim Unterlieferanten eintreten. Der AG kann den AN auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob der AN zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt sich der AN nicht, kann der AG vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Der AN wird den AG unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie vorstehend ausgeführt, eintritt.

### **3. Mitwirkungspflichten des AG**

3.1 Sämtliche Artikel des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung benötigt werden, sind vom Auftraggeber auf eigene Gefahr und Kosten an den AN bzw. an den im Vertrag angegebenen Aufnahmeort zu liefern, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Lieferung ist ein Lieferschein mit vollständiger Artikelliste beizufügen. Dieser Lieferschein muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Style Code
- Color Code
- Article Number
- Article Name
- Color Name
- Category
- Subcategory
- Gender
- Season
- EAN
- Prio

#### **Annahmeort:**

##### **SPICE MEDIA PRODUCTION KFT**

Perc utca 8. Zufahrt über Pacsirtamező u. 41-43,  
1036 Budapest  
Ungarn

3.2 Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer für die Aufnahmemarbeiten nur solche Artikel überlassen, zu deren Verwendung er berechtigt ist und die frei von Rechten Dritter sind. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Auftragnehmer übergebenen Artikeln und Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt. Auch hier sichert der Auftraggeber zu, entsprechend berechtigt zu sein, und stellt den Auftragnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

3.3 Für Beschädigung oder Verlust der zur Verfügung gestellten Artikel und Vorlagen haftet der Auftragnehmer nur nach Maßgabe der Ziffer 8. Der Auftraggeber hat eine Versicherung der Artikel und Vorlagen ggf. selbst zu veranlassen.

3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung der Aufnahmemarbeiten sind die Artikel vom Auftraggeber auf eigene Gefahr und Kosten bei SPICE media production GmbH abzuholen, soweit nicht anders vereinbart. Kommt der Auftraggeber einer Aufforderung zur Abholung des Artikels nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach, kann SPICE media production GmbH die Artikel auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers an diesen versenden. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald SPICE media production GmbH die Artikel dem Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat. Sofern eine Zustellung an den Auftraggeber

nicht gelingt, so ist die SPICE media production GmbH berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder die Artikel auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 3.5 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass von ihm gestellte Modelle oder andere Personen rechtzeitig zum Aufnahmebeginn an dem im Vertrag angegebenen Aufnahmeort sind. Bei Verzögerungen, deren Ursache im Verantwortungsbereich des AG liegt, kann der Auftragnehmer die Vergütung seines Mehraufwands bzw. der Wartezeit verlangen. Die Reisekosten der Modelle oder anderer Personen des Auftraggebers trägt der Auftraggeber selbst. Sofern im Vertrag kein abweichender Aufnahmeort genannt ist, gilt folgender Aufnahmeort:

**SPICE MEDIA PRODUCTION KFT**

Perc utca 8. Eingang über Pacsirtamező u. 41-43,  
1036 Budapest  
Ungarn

**4. Vergütung**

- 4.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 4.2 Reise-, Übernachtungskosten und Spesen sowie alle erforderlichen Nebenkosten, einschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter, sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und vom Auftraggeber gegen Nachweis gesondert zu vergüten. Fahrtkosten werden wie folgt berechnet, sofern nichts anderes abweichend vereinbart wurde: Bahnfahrten 2. Klasse sowie Flüge Economy gegen Nachweis, Fahrten mit dem PKW EUR 0,50 je km.
- 4.3 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung des Auftragnehmers getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die vom Auftragnehmer für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 4.4 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des AG aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

**5. Nutzungsrechte, Bildbearbeitung**

- 5.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderweitig vereinbart und vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in Ziffer 4 und 5, das räumlich und zeitlich unbegrenzte, ausschließliche Recht ein, die Leistungen des Auftragnehmers gemäß der vertraglichen Vereinbarung für eigene Zwecke zu nutzen, insbesondere zu Werbezwecken zu veröffentlichen.
- 5.2 Der Auftraggeber erhält, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, nicht das Recht zur Unterlizenzierung, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers zu verkaufen oder sonst für kommerzielle Zwecke zu veräußern

- 5.3 Der Auftraggeber ist – außerhalb der üblichen Bildbearbeitung – nicht berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers zu bearbeiten oder zu verändern. Eine Bearbeitung der Leistung durch Nachfotografieren oder -filmen, Foto-Composing, Montage oder sonstige Manipulation mit mechanischen oder elektronischen Mitteln ist daher ausdrücklich untersagt, sofern der Auftragnehmer einer solchen Bearbeitung nicht im jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 5.4 Die Nutzungsrechte an Aufzeichnungen, auf denen Personen erkennbar sind, richten sich zeitlich und räumlich nach den ausgewiesenen BuyOuts der jeweiligen Modellagentur. Wird der Auftragnehmer aufgrund einer darüber hinausgehenden Nutzung der Aufzeichnungen durch den Auftraggeber von Dritten, insbesondere von der Modellagentur oder dem jeweiligen Modell, in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf erstes Anfordern freizustellen.

## **6 Datenträger**

- 6.1 Der AN ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wünscht der Auftraggeber, dass der AN ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 6.2 Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des AN verändert werden.
- 6.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

## **7 Eigenwerbung**

Der Auftragnehmer darf die erbrachten Leistungen ganz oder in Teilen auf der Unternehmenswebsite unter <http://www.spicemediaproduction.com> oder in anderen On- und Offline-Medien zur Eigenwerbung nutzen und den Auftraggeber als Referenzkunden nennen. Dieses Recht besteht nicht, wenn ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend gemacht wird.

## **8 Mängelrüge und Gewährleistung**

- 8.1 Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen unverzüglich nach Eingang, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Zeigt sich eine Unvollständigkeit oder ein Mangel ist der Auftraggeber verpflichtet, Unvollständigkeit oder festgestellte Mängel innerhalb von einer Woche nach Erhalt beim Auftragnehmer zu rügen. Danach gilt die Leistung als vertragsmäßig genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 8.2 Der AN erbringt die Leistungen entsprechend der vertraglichen Absprache und gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, steht diese im billigen Ermessen des Auftragnehmers. Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der

künstlerisch-technischen Gestaltung sind dann ausgeschlossen, soweit die Ausführung des AN dem billigen Ermessen entspricht.

- 8.3 Jegliche Gewährleistung des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch ein Nichteinhalten der in der Leistung enthaltenen Nutzungsbedingungen verursacht werden. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde die Leistung ohne Zustimmung des AN über die zulässige Bildbearbeitung hinaus (vgl. 4.3) selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht unzumutbar erschwert wird.

## **9. Haftung**

- 9.1 In allen Fällen, in denen der AN aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er unbegrenzt, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen wird ebenfalls nicht berührt.
- 9.2 Der AN haftet für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten(= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist insoweit jedoch, außer in den Fällen von 7.1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.3 In allen anderen Fällen, in denen der AN aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, ist die Haftung des AN im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe beschränkt auf den jeweiligen Auftragswert des Einzelvertrages, max. auf 20.000 €.
- 9.4 SPICE media production GmbH haftet nicht für produktionsbedingte Schäden an der Ware wie z.B. Nadeleinstiche vom Styling, öffnen von Verpackungen oder Ähnliches.
- 9.5 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem AG. Der AN haftet – vorbehaltlich einer Haftung gemäß 7.1 - nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der AG nicht im Rahmen seiner dahingehenden Obliegenheiten dieses Vertrages sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Wünscht der AG eine Datensicherung durch den AN, hat er dies gesondert zu beauftragen.
- 9.6 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem AN ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Auftragnehmers. Die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4 gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Auftragnehmer. Stehen dem Auftragnehmer darüber hinaus noch weitere Ansprüche gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zu, erhält der Auftraggeber die Nutzungsrechte erst, wenn sämtliche Forderungen ausgeglichen sind.

## **11 Geheimhaltung**

- 11.1 Die Parteien sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, die der anderen Partei bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die andere Partei zu vertreten hat, oder die der anderen Partei von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die von der anderen Partei nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die vom Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich frei gegeben worden sind.
- 11.2 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben oder zu löschen, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

## **12 Abwerbeverbot**

Der AG verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter des AN direkt oder indirekt durch Dritte abzuwerben.

## **13 Leistungsänderungen**

- 13.1 Will der AG nach Vertragsschluss den vertraglich bestimmten Umfang der zu erbringenden Leistungen ändern, so hat er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber dem AN mitzuteilen.
- 13.2 Nach Eingang eines Änderungsverlangens gemäß 16.1 prüft der AN, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwendungen und Terminen haben wird. Erkennt der AN, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt er dies dem AG mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der AG sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt der AN die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der AG ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 13.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird der AN dem AG die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 13.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

- 13.5 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Der AN wird dem AG die neuen Termine mitteilen.
- 13.6 Der AG hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung des AN berechnet.
- 13.7 Bei Änderungswünschen, die unverzüglich geprüft werden können und bei denen sich der vom AG zu vergütende Zusatzaufwand voraussichtlich unter 5 % des Auftragswertes beläuft, ist der AN berechtigt, den Änderungswunsch unmittelbar umzusetzen, ohne das Verfahren gemäß 14.2 bis 14.5 zu durchlaufen.
- 13.8 Der AN ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des AG zumutbar ist und die Leistung keine Qualitätseinbuße erfährt.

#### **14 Schlussbestimmungen**

- 14.1 Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per e-mail erfolgen.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 14.3 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AN an Dritte abgetreten werden. Der AN ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz Bremen, sofern der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.